

Die Satisfaktion eines an der Landsgemeinde verunglimpften Amtsstatthalters

Autor(en): **Horat, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **111 (2019)**

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-864852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Satisfaktion eines an der Landsgemeinde verunglimpften Amtsstatthalters

Erwin Horat

Am 19. Juli 1830 beschäftigte sich der Kantonsrat mit einer delikaten Streitsache. Fridolin Auf der Maur hatte Amtsstatthalter Theodor ab Yberg beschuldigt, ihn an der Bezirkslandsgemeinde vom 25. April 1830 als «Schelmenbub» bezeichnet zu haben. Theodor ab Yberg beklagte sich seinerseits, er sei von Fridolin Auf der Maur beschimpft worden.¹

Diese Angelegenheit ist in mehrfacher Weise aufschlussreich, was im Folgenden, nach der Darstellung im Kantonsratsprotokoll, gezeigt werden soll.

Vor Hochweis Ganz Gesessenem Landrath, den 19. July 1830: «[p. 460] Tit. Hochg. Herr Amtsstatthalter Theodor Abyberg eröffnet, dass er sich schon früher entschlossen, während der Berathungen des Prozesses über Fridolin Murer in Abstand zu verbleiben und erlaube sich dato nur zu bemerken, dass ihm so eben Herr Rathsherr Karl Schorno

[p. 461] eröffnet habe, dass er sowie Herr Rathsherr Thomas Schorno von acht verschiedenen Individuen auf den 27. diess vor Wohlweises Neunt geschworenes Landgericht zitirt worden

¹ Informationen zu diesem Streitfall finden sich im Kantonsratsprotokoll (Protokoll des Ganz Gesessenem Landrats, STASZ, HA.III.620, S. 460–462), im Bezirksratsprotokoll (Protokoll des Gesessenem Landrats, STASZ, HA.III.485, S. 105, 118, 125, 144, 148–149, 158, 166) und im Protokoll des Neunergerichts (STASZ, HA.III.2390, S. 172–178, 185–186). Demgegenüber erwähnt das Protokoll der Bezirksgemeinde vom 25. April 1830 diesen Vorfall nicht (STASZ, HA.III.305, S. 128–131). Die Verhörakten zu diesem Fall sind nicht erhalten.

² STASZ, HA.III.620, S. 460–462.

Dieser Beitrag legt den Fokus auf die Beleidigung von Amtspersonen mit den entsprechenden Konsequenzen für den Beleidigten wie den Urheber der Injurienklage. Nicht berücksichtigt wurden die zahlreichen Verleumdungsklagen Privater gegen Private; die Protokolle auf Kantons- und insbesondere auf Bezirksebene böten viel Anschauungsmaterial. Mit dieser Frage und namentlich mit dem oft begangenen Weg der gütlichen Vereinbarung hat sich Ralf Jacober befasst: Jacober Ralf, «Der Unschuld zu lieb und dem eitlen leeren Hochmuth nach Billigkeit». Ein Nachbarschaftsstreit wegen Beleidigung und Hauszins-Forderung sowie dessen Vermittlung in Ingenbohl 1819, in: MHVS, 106/2014, S. 171–178.

seyen, insofern sie beide Herren Rathsherrn Schorno nicht zugeben und ferner auf ihren Aussagen beharren wollen, dass sie sich in ihren Kundschaftsaussagen sub 24. May geirrt haben, als habe Tit. Hochg. Herr Statthalter Abyberg dem Fridolin AufderMaur an letzterer verflossener Bezirkslandsgemeinde nicht Schelmenbub zugeruffen.

Dann wird der Extractus Processus über Fridolin AufderMaur von Ingenbohl, ledigen Standes, 28 Jahr alt, seines Berufs ein Mahler, verlesend angehört und nachdem der Prozess als vollständig angesehen und derselbe constituirt worden, erkennt:

Dass er in Azungs-, Prozess- und Citationskosten verfällt seye, bei ofner Thür vom Hochweisen Präsidium kniend einen Zuspruch erhalten, dann dem Hochg. Herr Amtsstatthalter Theodor Abyberg folgende gelehrte Abbitte vor ofner Thür thun solle, wie sie von Herr Landschreiber Reding verfasst: Ich, Fridolin AufderMaur, bekenne hiermit öffentlich, dass ich durch den von mir unterm 25. April dem Tit. Hochg. Herr Theodor Abyberg, Amtsstatthalter des Kantons an offener Landesgemeind geschehene Zuruf: Ist niemand da, der dem Statthalter Abyberg, dem Hallunken, dem Spizbuben das Maul zuthut; durch meine im Hochweis Gesessenem Landrath aufgestellte Behauptung, als wolle und könne ich beweisen, dass Tit. Herr Amtsstatthalter Abyberg an offener Landesgemeinde den Tit. Herr Amtsmann aufge-

[p. 462] fordert, mich paken und einstecken zu lassen und dass er mich als ein Schelmenbub betitelt und durch meine in gleicher Sitzung erfolgte bestimmte Erklärung, dass ich diese Zulage nicht annehme, sondern selbe auf Tit. Herr Abyberg zurücklege und ihn nicht als Ehrenmann gelten lasse, Gewalt und Unrecht gethan habe und also dieses mein ungebührliches Betragen gegen diesen würdigen Magistraten beräue und meine unverschämt und ehrenrührerischen Ausdrücke und Scheltworte, die ich gegen gedachtem Tit. Hochweisen Herrn Amtsstatthalter Abyberg unbefugt ausgestossen, wieder in meinem verlogenen Busen zurücknehme, selbe als böswillig, erdichtet und falsch widerrufe und besagten Hochwohlgeb. Hochg. Herrn als von mir widerrechtlich an Ehren angegriffen, als einen rechtlichen und unverläumdeten Ehrenherrn erkläre und anerkenne.»²

Die kniefällige Abbitte als symbolträchtige Bestrafung einer Ehrverletzung

Das Beispiel zeigt zum einen, wie streng die Beleidigung/Ehrverletzung einer Magistratsperson bestraft wurde (mehrwöchige Haft und mit der kniefälligen Abbitte eine herabsetzende Ehrenstrafe), und zum andern den hohen Stellenwert der Ehre.³ Im konkreten Fall durfte der beleidigte Statthalter Theodor ab Yberg während einigen Wochen die Ratssitzungen nicht mehr besuchen, bis seine Ehre rehabilitiert war. Ludwig Auf der Maur musste 1826 sogar seinen Sitz im Landrat aufgeben, weil er sich gegen den Vorwurf, er sei 1821 unehrenhaft aus dem holländischen Solddienst entlassen worden, nicht rechtfertigen konnte (siehe Kasten zu dieser Fehde).

Die Ehre zählte in der Vormoderne zu den zentralen Werten. Ehrverlust musste kompensiert werden, sonst drohten ernsthafte gesellschaftlich-soziale Konsequenzen. Der Vorwurf Schelm oder Dieb beispielsweise sprach dem Gescholtenen Vertrauenswürdigkeit und Integrität ab.⁴ Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass die Ausdrücke Schelm oder Schelmenbub, die im Streit zwischen Theodor ab

Yberg und Fridolin Auf der Maur gebraucht wurden, eine Satisfaktion nötig machten.

Die Bestrafung erscheint sehr traditionell und erinnert an das Ancien Régime. Interessant ist diese Form der «Satisfaktion» einer Magistratsperson auch vom Zeitpunkt her, kurz vor der Julirevolution in Paris (27.–29. Juli 1830). Diese beeinflusste die Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Schwyz tiefgreifend und lässt die traditionelle Form der Bestrafung des Fridolin Auf der Maur noch anachronistischer erscheinen. Kurze Zeit nach dem Ausbruch der Julirevolution formulierten die äusseren Bezirke ihre Emanzipationswünsche; diese Bestrebungen dominierten in der Folge die politische Agenda des Kantons Schwyz.

Die Protagonisten

Theodor ab Yberg (1795–1869) gehört zu den prägenden Figuren in der Geschichte des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert. Er war die führende Persönlichkeit der Altgesinnten und regierte gemeinsam mit Fridolin Holdener (1803–1849) und Benedikt Düggelein (1795–1851) den Kanton

³ Die Auseinandersetzung zwischen Theodor ab Yberg und Fridolin Auf der Maur betreffend Ehrverletzung und nachfolgender Bestrafung ist kein Einzelfall, wie zwei Vorfälle aus Einsiedeln im Jahr 1829 zeigen. Das erste Beispiel entspricht dem Schwyzer Fall; das zweite weist bezüglich der Bestrafung eine mildere Form auf. An seiner Sitzung vom 7. Oktober 1829 bestrafte der Einsiedler Bezirksrat den Buchbinder Jakob Benedikt Gyr wegen ehrverletzenden Äusserungen gegenüber Bezirksammann Josef Karl Benziger ebenfalls mit einer «kniefälligen Abbitte»: *«Jacob Benedict Gyr, Buchbinder, ist angeklagt, sich zur letzten Pfingsten, als vor dem Hause Tit. reg. Herr Landammann Benziger Musik gemacht wurde, herausgelassen zu haben: «So macht man den Vaterlandschelmen auch noch Musik!», weiss sich dessen nicht zu erinnern, erbittet sich aber, dem Hochg. Herr Landammann seine allfällig verletzte Ehre zurückzugeben und bittet um gütige Nachsicht.*

Erkennt: Er soll dem Hochg. Herr Landammann Benziger eine kniefällige gelehrte Abbitte thun und die auf unbeharrliche Scheltung gesetzte Strafe von 25 Münzgulden entrichten.

Abbitte: Ich, Jakob Benedikt Gyr, habe mir zu Schulden kommen lassen, den Hochg. Herrn reg. Landammann ohne alle Ursache auf höchst frevelhafte und ehrbeleidigende Weise öffentlich zu beschimpfen. Ich erkläre meine diessfalsige Äusserung daher auch öffentlich als freche, unverschämte Lüge, nehme sie in meinen verlogenen Busen zurück und bitte den Hochg. Landammann und den Wohlweisen Rath um Verzeihung mit der feierlichen Zusage, mich künftig vor Allem dergleichen aufs sorgfältigste zu hüten. Als Gyr bey Ankündigung dieses Urtheils die Abbitte aus eigenem Antriebe leistete und auf die Fürsprache Herrn Landammanns ward selbe dem Landschreiber nachzusprechen dem Schuldigen erlassen.» (Bezirksarchiv Einsiedeln (BAE), B I 2.33 (Ratsprotokoll 1829–1831), S. 11).

Einen knappen Monat später stand Bezirksammann Josef Karl Benziger erneut im Mittelpunkt einer Ehrverletzung. Ausgangspunkt war eine Streitsache über eine unerledigte Schuldforderung der Armenpflege. Weil die Beteiligten diese nicht beglichen hatten, wurden sie vom Bezirksrat gebüsst (BAE, B I 2.33, S. 20). Darüber war Josef Anton Eberle, einer der Bestraften, so erbost, dass er den Bezirksammann Josef Karl Benziger zu Hause aufsuchte, wo es zu einem heftigen Wortwechsel kam. Deshalb berief Meinrad Bodenmüller, der Bezirksstatthalter, auf den 7. November 1829 eine ausserordentliche Sitzung des Bezirksrats ein, an der diese Streitsache verhandelt wurde (BAE, B I 2.33, S. 21–23). Dabei verteidigte sich der angeklagte Josef Anton Eberle, Josef Karl Benziger habe ihn zuerst beschimpft. Darauf habe er erwidert, wenn er ein Halunke und Spitzbub sei, so sei Bezirksammann Benziger auch einer. Allerdings habe er Josef Karl Benziger nur als Privatperson beschimpft, nicht aber als Amtsträger. Der Bezirksrat verurteilte ihn trotzdem, denn die Trennung zwischen Privat- und Amtsperson war nur theoretisch. Zweitens hatte Josef Anton Eberle den Bezirksammann in dessen Haus aufgesucht und damit die Privatsphäre verletzt. Sein Verteidiger räumte ein, dass Eberle über die Bestrafung durch den Bezirksrat erbost gewesen sei und deshalb wohl etwas erregt bei Bezirksammann Benziger vorgespochen habe. Josef Anton Eberle wurde wegen «seines pflichtwidrigen, unanständigen Betragens» zu einer Geldbusse und zu einer schriftlichen Satisfaktion verurteilt. Vor dem Bezirksrat liess er offen, ob er gegen dieses Urteil des Bezirksrats vor dem Kantonsrat Rekurs einlegen wolle; er verzichtete aber darauf.

⁴ Vgl. Simon-Muscheid Katharina, Ehre, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version: 7.5.2010, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017467/2010-05-07/> [Status: 12.8.2019].

Schwyz zwischen 1834 und 1847. 1830 wurde er am 25. April zum Schwyzer Bezirksstatthalter und am 9. Mai zum Kantonsstatthalter gewählt. Das Amt des Landammanns bekleidete er viermal: 1834–1836, 1838–1840, 1842–1844, 1846–1847. Theodor ab Yberg war ein vehementer Befürworter des Sonderbunds und des Sonderbundskriegs. Wegen seiner kompromisslosen Politik schuf er sich viele Gegner. Aber bereits 1830 war er eine polarisierende Figur, wie der Streit an der Schwyzer Bezirksgemeinde vom 25. April 1830 zeigt. Dabei ging es um die Auseinandersetzung mit Kantonsstatthalter und General Ludwig Auf der Maur (1779–1836).

Fridolin Auf der Maur (1802–1884) war Bauer und Maler aus Leidenschaft.⁵ Nach seinem Tod erschien im «Bote der Urschweiz» ein aufschlussreicher Nachruf: *«Den 12. Jänner wurde unter grosser Theilnahme ein 82-jähriger Mann begraben, der nie ein öffentliches Amt bekleidete: Kunstmaler Fridolin Aufdermaur in Unterschönenbuch. Es sind von ihm noch Arbeiten vorhanden, die nicht ohne Werth sind und mehrere Kirchen der katholischen Schweiz geben Zeugniß seiner Malerkunst. Einfach wie er war, verzichtete er auf die Ausübung seiner Kunst, durch die er sich über die Grenzen der Schweiz bekannt gemacht hatte und widmete sich der Viehzucht und Landwirthschaft. Auch in politischer Hinsicht hatte er seiner Zeit eine nicht unbedeutende Rolle gespielt und in den 30er-Jahren wegen seinen freisinnigen Äusserungen vor Rath zitiert, ertönte ihm gegenüber das jetzt noch bekannte Macht-*

*wort des vorsitzenden Landammann: «Chnü abe du gottlosä Fridäli», und der Läufer erfasste den freien Bürger und knickte ihn in die Knie! Nach langer Gefangenschaft musste der freimüthige Mann entlassen werden, weil man einen Aufstand des über die obrigkeitlichen Gewaltthaten empörten Volkes fürchtete.»*⁶ Interessant ist, wie die Erinnerungskultur die Schwergewichte setzt. Der zentrale Punkt seines Vergehens, die Ehrverletzung des Statthalters, wird nicht erwähnt. Ebenso fehlt der Hinweis auf die geleistete Abbitte. Ob der Läufer den Fridolin Auf der Maur wirklich gewaltsam zum Niederknien zwang, lässt sich nicht feststellen. Fraglich ist, ob die Obrigkeit wirklich den Zorn des Volkes fürchtete. Zu diesem Zeitpunkt sass sie noch fest im Sattel.

Die formale Ebene

Die Ehrverletzungsklage zwischen Fridolin Auf der Maur und Statthalter Theodor ab Yberg wurde sowohl auf politischer wie judikativer Ebene behandelt. Der gesessene Landrat von Schwyz, der Bezirksrat, und das Neunergericht beschäftigten sich mehrfach mit dieser Angelegenheit. Das endgültige Urteil sprach der Kantonsrat aus.

Die politische Behörde setzte alle Möglichkeiten ein, die ihr erlaubt waren. So wurde Fridolin Auf der Maur nicht nur in Untersuchungshaft gesetzt, sondern er «schmorte» während rund zwei Wochen im «Loch» im Rathaus, einem fensterlosen, dunklen Raum.⁷ Die Absicht, ihn mit dem Verfahren «mürbe» zu machen, ging auf. Modern würde man von Folter sprechen.

Am erstaunlichsten aus heutiger Perspektive mutet der Umstand an, dass der Prozess stattgefunden hat, obwohl Fridolin Auf der Maur keinen Anwalt hat verpflichten können und erklärte, dass er unter diesen Umständen nicht «vorfahren könne».⁸ Bei der zweiten Verhandlung vor dem Neunergericht beschwerte sich Fridolin Auf der Maur, dass er seine Zeugen nicht präsentieren dürfe; auf diesen Einwand ging das Gericht nicht ein, sondern verurteilte ihn zur Abbitte.⁹

Die inhaltliche Ebene

Auslöser der Auseinandersetzung war die Fehde zwischen Theodor ab Yberg und Ludwig Auf der Maur. Laut Zeugenaussage von Franz Nideröst habe Fridolin Auf der Maur auf die Replik von Theodor ab Yberg auf die Vorhaltungen

⁵ Auf der Maur Franz, Die Auf der Maur von Schwyz, Ingenbohl und Unterberg: Alte Landleute zu Schwyz, Einsiedeln, 2004, S. 445.

⁶ Bote der Urschweiz, Nr. 6, 19.1.1884, S. 3.

⁷ Der Landrat bestimmte in seiner Sitzung vom 9. Juni 1830, dass Fridolin Auf der Maur gefangen gesetzt werden solle (STASZ, HA.III.485, S. 149). Dass er im Loch inhaftiert worden war, ergibt sich aus der Erklärung von Fridolin Auf der Maur, dass er Abbitte leisten wolle und wünsche, in «hellere Gefangenschaft» gebracht zu werden. Der Landrat ging in der Sitzung vom 19. Juni 1830 darauf nicht ein (STASZ, HA.III.485, S. 158). In der Sitzung vom 3. Juli 1830 nahm der Landrat die Bitten der Eltern und Geschwister von Fridolin Auf der Maur zur Kenntnis, die um dessen Entlassung gebeten und gleichzeitig dessen Handlungsweise entschuldigt haben. Nun war der Landrat einverstanden, dass «ihm die Gefangenschaft vermindert und er ans Licht gebracht werde» (STASZ, HA.III.485, S. 166). Inhaftiert blieb er trotzdem.

⁸ STASZ, HA.III.2390, S. 174. Als Anwalt erbat er den Märchler Bezirksammann Franz Joachim Schmid, der aber abgelehnt hatte, dieses Mandat zu übernehmen.

⁹ STASZ, HA.III.2390, S. 185–186.

von Ludwig Auf der Maur betreffend der ihm widerfahrenen Ehrverletzung gesagt: «Ist Niemand da, der dem Halunken, dem Spitzbuben, dem Amtsstatthalter 's Maul zuthut.»¹⁰

Entscheidend für die Verurteilung von Fridolin Auf der Maur waren nicht die an der Bezirksgemeinde vom 25. April 1830 vorgebrachten Beschimpfungen, sondern seine Ausführungen in der Landratssitzung vom 19. Mai 1830. In dieser Sitzung beschuldigte er den Statthalter Theodor ab Yberg, ihn als Schelmenbub tituliert und den Bezirksammann aufgefordert zu haben, ihn festnehmen und inhaftieren zu lassen. Deshalb sei Theodor ab Yberg kein Ehrenmann. Theodor ab Yberg wehrte sich gegen diese Anschuldigungen und erklärte, diesen Streitfall vor Gericht austragen zu wollen.¹¹ Das Neunergericht urteilte in seiner Sitzung vom 24. Mai 1830, dass Fridolin Auf der Maur dem Statthalter Theodor Auf der Maur durch kniefällige Abbitte Satisfaktion zu leisten habe.¹² Weil Fridolin Auf der Maur dieses Urteil nicht akzeptierte, sondern Revision verlangte, befassten sich der Landrat und das Neunergericht erneut mit diesem Streitfall. Der Landrat bestätigte in seiner Sitzung vom 9. Juni 1830 das Urteil, ordnete die Verhaftung von Fridolin Auf der Maur an und bekräftigte die kniefällige Abbitte. Ebenso bestätigte das Neunergericht in seiner Sitzung vom 11. Juni 1830 sein Urteil vom 24. Mai 1830.¹³

Aufschlussreich sind die Zeugenaussagen, die an der Sitzung des Neunergerichts vom 24. Mai 1830 vorgelesen wurden. Alle Zeugen bestätigten, dass Statthalter Theodor ab Yberg den Fridolin Auf der Maur nicht als Schelm oder Schelmenbub beschimpft und auch nicht gefordert habe, ihn inhaftieren zu lassen. Einige gaben zu Protokoll, dass Theodor ab Yberg wegen der Zwischenrufe böse geworden sei und den Bezirksammann aufgefordert habe, den Fridolin Auf der Maur «aufzeichnen» zu lassen, damit er wisse, mit wem er es zu tun habe. Die Zeugen gaben einige Schimpfworte zu Protokoll, mit denen Theodor ab Yberg den Fridolin Auf der Maur bezeichnet habe: Spitzbube, Fötzel, Lumpenkerl und Halunke. Diese Schimpfworte genügten anscheinend nicht für eine Ehrverletzung. Interessant ist das Schimpfwort «Fleischfresser», das Fridolin Auf der Maur dem Theodor ab Yberg zugerufen habe, was mehrere Zeugen bestätigten. So gab Xaver Lindauer zu Protokoll, Fridolin Auf der Maur habe gesagt, wer «an einem Samstag Fleisch fresse, sey ein Ketzer». Zur Entlastung dieses Vorwurfs wurde eine Erklärung des Schwyzer Pfarrers vorgelesen, dass Theodor ab Yberg die Bewilligung erhalten habe, auch an Abstinenztagen Fleisch essen zu dürfen, damit er «seiner

zerrütteten Gesundheit wieder aufhelfe».¹⁴ Es wäre aufschlussreich, die Kundschaften der Zeugen von Fridolin Auf der Maur ebenfalls zu kennen. Damit gewännen wir ein umfassenderes Bild von den Vorgängen und würden nicht nur die Aussagen der Zeugen von Theodor ab Yberg kennen. Das ist nicht möglich, weil das Neunergericht an seiner Sitzung vom 11. Juni 1830 das Begehren von Fridolin Auf der Maur abgewiesen hat, «seine Kundschaften aufzuführen».¹⁵

Fehde Theodor ab Yberg – Ludwig Auf der Maur

In der Sitzung des gesessenen Landrats von Schwyz (Bezirksrat) vom 22. April 1826 informierte Landammann Carl von Zay die Ratsherren, dass einige Richter des Siebnergerichts sich weigerten, unter dem Präsidium von Statthalter Ludwig Auf der Maur an einer Gerichtssitzung teilzunehmen, weil Ludwig Auf der Maur von Ratsherr Theodor ab Yberg in der Sitzung vom 8. April gescholten worden sei.¹⁶ Theodor ab Yberg bestätigte auf Nachfrage, «*dass er (Abyberg) mit Ehren gedient und auch so den Dienst verlassen habe und zurückgekehrt seye, Herr Aufdermaur aber nicht, indem derselbe als ein Schlingel laut*

¹⁰ STASZ, HA.III.2390, S. 177.

¹¹ STASZ, HA.III.485, S. 125.

¹² STASZ, HA.III.2390, S. 178.

¹³ STASZ, HA.III.485, S. 148–149; STASZ, HA.III.2390, S. 185–186.

¹⁴ STASZ, HA.III.2390, S. 174–177.

¹⁵ STASZ, HA.III.2390, S. 185–186.

¹⁶ Bei der Durchsicht des Protokolls dieser Sitzung konnte die Scheltung nicht verifiziert werden. Eine Stelle könnte darauf hindeuten, in der Statthalter Auf der Maur sich das Protokoll offen behält (STASZ, HA.III.465, S. 71). Bereits den Zeitgenossen war unklar, ob Theodor ab Yberg Statthalter Auf der Maur beschimpft hatte. Landammann von Zay sagte beispielsweise: «*Er könne nicht sagen, dass eine bestimmte Scheltung stattgefunden, indessen zeige er es pflichtmässig dieser Behörde an.*» (STASZ, HA.III.465, S. 78).

Theodor ab Yberg war erst am 11. Februar 1826 im gesessenen Landrat vereidigt worden; sein Angriff erfolgte recht schnell. Die Hintergründe sind unbekannt. Möglicherweise stand eine persönliche Fehde dahinter, möglicherweise fühlte sich Theodor ab Yberg in seinem Rechts- und Ehrverständnis verletzt.

*Tagsbefehl in Holland fortgejagt worden, er (Abyberg) sitze hier als ein Ehrenmann und Herr Aufdermaur nicht und halte selben nicht für einen Ehrenmann, welche Worte er nicht zurücknehme und nicht zurücknehmen könne, ohne dadurch seine Ehre zu compromittiren. Derselbe sey entehrt, weil er aus Holländischen Diensten verjagt und nicht legitimirt worden.»*¹⁷ Daraufhin wurde Ludwig Auf der Maur ersucht, den Rat solange zu verlassen, bis er rehabilitiert sei. Statthalter Auf der Maur weigerte sich. Denn er sei von der Landsgemeinde, der höchsten Behörde, gewählt wor-

den; deshalb könne der Landrat ihn nicht ausschliessen. An der Bezirksgemeinde vom 4. Mai 1826 versuchte Ludwig Auf der Maur zweimal vergeblich, seine Rechtfertigung vorzubringen; er wurde mit seinem Gesuch abgewiesen.¹⁸

Die Beschuldigung durch Theodor ab Yberg und die nicht gelungene Rechtfertigung hatten weitreichende Konsequenzen. Als «Gescholtener» verlor Ludwig Auf der Maur seinen Platz im Rat. Ebenso wurde er an der Bezirksgemeinde vom 4. Mai 1826 als amtierender Statthalter nicht für die Stelle des Landammanns vorgeschlagen, geschweige denn gewählt. Als Statthalter wurde Josef Dominik Jütz gewählt. Damit fand die angestrebte politische Karriere ein abruptes Ende. 1824 war Ludwig Auf der Maur gegen den Vorschlag des Landammanns und auf die Nomination aus der Landsgemeinde zum Statthalter gewählt worden. 1830 versuchte Ludwig Auf der Maur nochmals, Einsitz in den Rat zu bekommen, indem er die Berichtigung des Bezirksgemeindeprotokolls von 1826 forderte – vergeblich.¹⁹ Theodor ab Yberg indessen erhielt am 20. Mai 1826 wieder Sitz und Stimme im gessenen Landrat, weil Ludwig Auf der Maur sich nicht habe rechtfertigen können.²⁰

¹⁷ STASZ, HA.III.465, S. 78–79.

¹⁸ STASZ, HA.III.305, S. 114–116.
Sein Name erscheint deshalb nicht mehr im Staatskalender.

¹⁹ STASZ, HA.III.305, S. 129–131.

²⁰ STASZ, HA.III.465, S. 97.
Die Auseinandersetzung zwischen Theodor ab Yberg und Ludwig Auf der Maur wurde in folgenden Darstellungen erwähnt: Wyrsch Jürg, Am Sonderbund gescheitert. Die Korrespondenz von Oberst Franz Auf der Maur und sein Tod in Tuggen, in: MHVS, 99/1997, S. 127–140, 137; Wyrsch Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865). Baumeister des Kantons Schwyz, I. Teil, in: MHVS, 69/1977, S. 1–154, hier 107–108.

